

Fachkräftemangel

Punktesystem für Ausländer und Ausländerinnen

Für Personen, die nicht aus den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz stammen, ist der Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt mit einigen zu erfüllenden Kriterien verbunden. Um in Österreich arbeiten und leben zu können, wird ein Aufenthaltstitel sowie eine Beschäftigungsbewilligung benötigt. Bei Arbeitssuchenden und Betrieben beliebt ist daher die „Rot-Weiß-Rot-Karte“ („RWR-Karte“), da sie auf der Grundlage von klaren und transparenten Kriterien ausgestellt wird. Bei Erreichen der erforderlichen Mindestpunktzahl muss die Behörde die RWR-Karte ausstellen. Eine Quotenregelung oder die Durchführung eines Ersatzarbeitskräfteverfahrens, wie dies etwa bei einem Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung vorgesehen ist, gibt es nicht. Allerdings ist die RWR-Karte nur für bestimmte Gruppen von (potenziellen) Arbeitnehmern vorgesehen. Im Bauhaupt- und Baunebengewerbe sind dies in erster Linie „Fachkräfte in einem Mangelberuf“.

Mangelberufsliste

Die österreichische Bundesregierung legt fest, welche Berufe als Mangelberufe gelten. Diese veröf-



„Aus Sicht des künftigen Arbeitgebers empfiehlt es sich, ausländische Fachkräfte bereits bei der Antragstellung zu unterstützen“, erklärt Mag. Heinrich Lackner.

fentlicht jährlich eine Mangelberufsliste, in der diese Berufe geführt werden. Auch heuer zählen zu den Mangelberufen wieder die Berufsgruppen Spengler, Dachdecker und Schwarzdecker. Die Ausstellung einer RWR-Karte ist bei der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde (Landeshauptmann bzw. zuständige Bezirksverwaltungsbehörde) zu beantragen, wobei dem Antrag bereits eine schriftliche Beschäftigungszusage des (künftigen) Arbeitgebers anzuschließen ist. Der Antrag kann auch direkt vom Arbeitgeber in Österreich gestellt werden. Gemeinsam mit der Beschäftigungszusage sind dem Antrag der Arbeitsvertrag inklusive Beschreibung der Tätigkeit sowie Angaben zum Ausmaß der Beschäftigung und zum vereinbarten Entgelt beizufügen.

Die Beurteilung der Qualifikation des Arbeitssuchenden funktioniert nach einem Punktesystem. Um die RWR-Karte zu erhalten und damit als Fachkraft in Österreich zugelassen zu werden, muss die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht werden. Diese beträgt 55 Punkte (maximal 90 Punkte). Die Punktvergabe bzw. Gewichtung der Qualifikation ist in Anlage B zum Ausländerbeschäftigungsgesetz geregelt. Hierbei werden die Kriterien Berufsausbildung, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse sowie Alter gewichtet. Für die abgeschlossene Berufsausbildung im Mangelberuf können 20 Punkte angerechnet werden bzw. 25 Punkte, wenn die allgemeine Universitätsreife erreicht wird, oder sogar 30 Punkte bei Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung. Pro Jahr Berufserfahrung werden entweder 2 Punkte (Berufserfahrung im Ausland) oder 4 Punkte (Berufserfahrung in Österreich) angerechnet, höchstens jedoch 20 Punkte. Bei den Sprachkenntnissen werden nur Deutsch- und Englischkenntnisse angerechnet, wobei maximal 15 Punkte (Deutsch) und 10 Punkte



„Um die RWR-Karte zu erhalten und damit als Fachkraft in Österreich zugelassen zu werden, muss die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht werden“, sagt Mag. Oliver Göhringer.

(Englisch) erreicht werden können. Das Lebensalter spielt eine nicht unwesentliche Rolle. 15 Punkte werden bis 30 Jahre angerechnet, 10 Punkte bis 40 Jahre. Nicht zuletzt muss eine Entlohnung gemäß dem Kollektivvertrag und betriebsüblicher Überzahlung gewährleistet sein.

Aus Sicht des (künftigen) Arbeitgebers empfiehlt es sich, ausländische Fachkräfte bereits bei der Antragstellung zu unterstützen. Aufgrund fehlender Sprachkenntnisse scheitern ausländische Fachkräfte oftmals bei der Antragstellung, sodass Nachweise vielfach nicht vorgelegt und bei der Prüfung nicht berücksichtigt werden. In Puncto Berufsausbildung ist zu beachten, dass die im Ausland absolvierte Ausbildung mit einer inländischen Berufsausbildung, etwa einer Lehre, vergleichbar sein muss. Als Berufserfahrung können außerdem nur solche Tätigkeiten berücksichtigt werden, die nach dem Abschluss der Ausbildung ausgeübt wurden. ■

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockhgasse 6, 1010 Wien
Tel.: 01/535 8008
E-Mail: office@mplaw.at
www.mplaw.at